

§ 881 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Abschnitt 2 – Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen -> Titel 4 –
Verteilungsverfahren**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 881 ZPO – Versäumnisurteil

Das Versäumnisurteil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, dass der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.